

# DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Drachen- und Gleitschirmfliegerclub  
Jena e.V.  
Thomas Heppner  
Leo-Sachse-Str. 10

07749 Jena

Gmund, 25.01.01 K/k

## **Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Jägerberg", 07703 Stadt Jena**

Die vom Deutschen Hängegleiterverband e.V. (DHV) am 30.06.1995 erteilte Erlaubnis „Jägerberg“ für Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln gem. § 25 LuftVG wird aufgrund der Halterschaftsänderung und der Verlegung des Landeplatzes (bedingt durch Baugebietserweiterung) durch nachfolgende Erlaubnis ersetzt:

I.

### Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis „Jägerberg“ des DHV vom 30.06.1995 nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt. Die Geländehalterschaft geht von der Drachenflugschule Frank Seide auf den Drachen- und Gleitschirmfliegerclub Jena e.V. über.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummer 4/148 (Starts), auf die Flurstücksnummern 97, 98, 99 (Landefläche Gleitschirm) und 38a, 39a, 44 (Landefläche Hängegleiter).
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

## II.

### Auflagen

#### A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Die gesetzlichen Bestimmungen des Natur- und Landschaftsschutzes im Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Saaletal“ sind einzuhalten.
2. Zur Bundesstraße 88 ist ein vertikaler und horizontaler Abstand von mindestens 50 m einzuhalten.
3. Die Beeinträchtigung von Biotopen ist nicht gestattet. Abfälle dürfen nicht hinterlassen werden.
4. Die vorhandenen Wanderwege sind auch während der Nutzung für Wanderer freizuhalten. Eine Anfahrt mit KFZ ist nur auf öffentlichen

Verkehrsflächen zulässig. Gleiches gilt für das Abstellen von Kraftfahrzeugen. Das Befahren der nicht zu den Verkehrsflächen gehörigen Flurstücke ist nicht zulässig.

5. Die Piloten sind in die Besonderheiten des Geländes und in die Auflagen durch den Geländehalter einzuweisen.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

### IV.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 107,-- erhoben.

### V.

#### Begründung

Mit Datum des 30.06.1995 erteilte der Deutsche Hängegleiterverband e.V. (DHV) als Beauftragter des Bundesministerium für Verkehr für die Flächen am „Jägerberg“ eine Außenstart- und -landeurlaubnis gem. § 25 LuftVG.

Bedingt durch die Ausweisung eines Baugebietes war der ursprüngliche Landeplatz nicht mehr nutzbar. Der Drachen- und Gleitschirmverein Jena e.V. beantragte daher alternative Landeflächen. Diese waren Gegenstand einer Besprechung mit dem Landesverwaltungsamt Thüringen (Obere Naturschutzbehörde), dem Umweltamt der Stadt Jena, dem Antragsteller und dem DHV am 02.02.2000 in Weimar. Über die neuen Landeflächen bestand Einvernehmen.

Die Eignung der Flächen bestätigte der DHV anerkannte Geländesachverständige Horst Barthelmes mit gutachterlicher Stellungnahme vom 02.09.2000.

  
Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb